



11.08.2016

Schu-24/2016

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

für die Kinderbetreuungseinrichtung Kallham

I. Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Kallham betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, mit Sitz in Kallham 21 und Kallham 163.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Ein Arbeitsjahr wird mit mindestens 45 Betriebswochen festgesetzt.
2. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt grundsätzlich am 1. September eines Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
3. Die Hauptferien werden mit August eines jeden Jahres festgesetzt. Die Weihnachts- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule. Darüber hinaus kann aus besonderen Anlässen der Bürgermeister pro Arbeitsjahr bis zu 3 Arbeitstage (Betriebstage) als weitere Ferientage erklären.

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr
(Sammelgruppe bis 12:30 Uhr)
Mittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 13:30 Uhr
Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr
Freitag generell: 7:30 bis 12:30 Uhr

1. Bei Bedarf wird in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten, der bei bis zu drei Kindern als Randzeit und ab 4 Kindern als Kernzeit geführt wird.
2. Entsprechend den Bestimmungen der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 § 4a kann eine Kinderbetreuungseinrichtungsgruppe von Montag bis Donnerstag ganztags bis 16:00 Uhr geführt werden, wenn die Zahl der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung nachmittags regelmäßig besuchen, mindestens 10 beträgt. Andernfalls endet die Betreuung von Montag bis Donnerstag mit der Mittagsbetreuung um 13:30 Uhr.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007, idgF für Kinder allgemein zugänglich.
2. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.
3. Bei Erreichen der Mindestanzahl von 6 Kindern und dem Vorliegen der sonstigen jeweils gültigen Voraussetzungen von Seiten der oberösterreichischen Landesregierung wird eine Krabbelgruppe für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren eingerichtet.
4. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 01. Juli bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Für die Kinderbetreuungseinrichtung muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
5. **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).
6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, abgemeldet werden müssen.
7. Die Gemeinde Kallham entscheidet bis zum 01. August über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
10. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 90/2013, zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Kallham.

2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Oö. KBG LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 90/2013 beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Kallham spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 7:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
5. Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung

unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Schlussbestimmung

Der Gemeinderat hat diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in seiner Sitzung am 10. August 2016 beschlossen. Diese Kindergartenordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft und löst die bestehende Kindergartenordnung vom 08.07.2009 bzw. 23. März 2015 ab.

angeschlagen am: 11.08.2016
abgenommen am: 26.08.2016



Der Bürgermeister: